

Artikel 2.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wähler (§ 1), der dem Fürstentum seit mindestens einem Jahre angehört, sofern er nicht durch die Bestimmungen im § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.“

Artikel 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündung stattfindenden Neuwahl des Landtags in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 28. Juni 1913.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.

N^o XXXII. Ministerial-Berordnung

vom 28. Juni 1913

wegen Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen.

Unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 23. März 1896, betreffend Vorschriften über Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen (Bef.-S. S. 37), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Drogen, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung unvermuteten Besichtigungen zu unterziehen.

Wenigstens einmal jährlich, nach Bedarf aber auch häufiger, sind zu besichtigen alle Handlungen, in denen die genannten Waren allein oder vorzugsweise feilge-